

- Satzung -

Der 1. Guggenmusik Ludwigshafen 1999 "DIE HUDELSCNUDDLER e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "DIE HUDELSCNUDDLER" mit dem Sitz in Ludwigshafen - Friesenheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: "DIE HUDELSCNUDDLER e.V."
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein dient dem Betreiben einer Guggenmusik, der Pflege des traditionellen Brauchtums des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch: Veranstaltungen, Auftritte bei anderen Vereinen und Umzügen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2a Mittelverwendung:

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2b Ausgaben:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Guggenmusiker
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Zur Aufnahme genügt eine einfache Mehrheit. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Vorstandschaft. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ebenfalls die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich, durch die Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ab Volljährigkeit besitzt das aktive Wahlrecht. Jedes Mitglied ab 21 Jahren besitzt das passive Wahlrecht und ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sämtliche Einnahmen des Vereins dienen zur Erfüllung des Vereins-Zwecks (s. §2, 2a, 2b).

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter schriftlicher oder mündlicher Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Vorstandschaft, es genügt eine einfache Mehrheit. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein, seine Einrichtungen und sein Guthaben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Geschäftsjahresende.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Leitung und Verwaltung:

Zur Führung des Vereins wird ein Vorstand gewählt, der sich aus folgenden Ämtern zusammensetzt:

1. Vorstand
2. Vorstand
1. Kassier
2. Kassier
1. Schriftführer
2. Schriftführer
- sowie 3 Besitzer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Jugendleiter, einem Pressewart sowie aus dem musikalischen Leiter. Der erweiterte Vorstand besitzt kein Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des "§ 26 BGB" ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils zur Alleinvertretung berechtigt. Außerdem werden von der Generalversammlung 2 Kassenprüfer bestellt. Die Wahlen der Generalversammlung führt ein Wahlleiter durch, der von der Generalversammlung bestimmt wird. Die gesamte Vorstandschaft wird für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, sei es durch Tod, Austritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zu nächsten Generalversammlung tritt. Der musikalische Leiter wird von der neu gewählten Vorstandschaft für ein weiteres Jahr bestätigt, oder es wird für 2 Jahre ein neuer Leiter bestimmt. Seine Stellvertreter bestimmt der musikalische Leiter. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliche bezahlt werden.

§ 9 Vorstandssitzungen:

Alle in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, interne Sitzungsinhalte nicht nach außen zu tragen.

§ 10 Generalversammlung:

Der Verein hält jährlich im zweiten Quartal eine Mitgliederversammlung ab. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich. Die Tagesordnungspunkte werden von der Vorstandschaft festgelegt und mit der Einladung mitgeteilt. Anträge der Generalversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen ist. Für außerordentliche Gegebenheiten kann die Vorstandschaft jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt für die Mitglieder bei einem schriftlichen Antrag an den Vorstand mit 1/3 Mehrheit.